

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1966	Nummer 18
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	4. 1. 1966	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	190
203031	12. 1. 1966	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumswendungsverordnung	199

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 45. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1., 2. und 3. Februar 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	200

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamten-
gesetzes**

Vom 4. Januar 1966

Auf Grund des § 238 Abs. 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird zur Ausführung des beamtenrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes bestimmt:

VV zu § 2

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen nach § 121 BRRG

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht am 1. September 1957 besaßen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch auf Grund des § 232 genehmigte Satzung verliehen ist.

VV zu § 3

1.1 Für die Beamten des Landes ist oberste Dienstbehörde die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereiches (§ 4 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz), dem der Beamte angehört. Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtages ist der Präsident des Landtages, der Beamten des Landesrechnungshofes der Präsident des Landesrechnungshofes.

1.2 Wer oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist, ergibt sich aus § 184 Abs. 1 und 3.

2 Für einen Ruhestandsbeamten, einen früheren Beamten und die Hinterbliebenen eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Stelle, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war.

3 Wer Dienstvorgesetzter der Kommunalbeamten ist, bestimmen § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 38 Abs. 6 und § 41 Abs. 1 Landkreisordnung, § 20 Abs. 3 Satz 1 Landschaftsverbandsordnung, § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Für die Mitglieder des Vorstandes und für die Beamten der Sparkassen gilt § 25 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz.

VV zu § 5

1.1 Die Ernennung von Beamten auf Zeit ist für die kommunalen Wahlbeamten (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Landesräte) in den kommunalen Verfassungsgesetzen geregelt (§ 49 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 38 Abs. 1 Landkreisordnung, § 20 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

1.2 Daneben ist durch die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden v. 28. November 1960 (GV. NW. S. 433 · SGV. NW. 20300) zugelassen worden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Ferner können nach § 19 Abs. 2 Sparkassengesetz die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse als Beamte auf Zeit angestellt werden.

2 Ist die Wiederernennung eines Beamten auf Zeit beabsichtigt, so soll der Beamte durch Hinweis auf die Folgen der Verletzung seiner Pflicht zur Weiterführung des Amtes (§ 31 Nr. 2, § 37) rechtzeitig zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden, ob er bei einer beabsichtigten Wiederernennung das Amt weiterführen wird.

3.1 Gegenüber § 5 Abs. 3 Satz 5 enthalten § 49 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 2 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 38 Abs. 4 Land-

kreisordnung Sondervorschriften insofern, als die erste Wiederwahl allgemein aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann.

3.2 Beamte auf Zeit, die nicht zu den kommunalen Wahlbeamten gehören, sind auch nach Ablauf der zweiten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen.

4 Für die Wiederernennung von Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit gelten die §§ 8 und 10; auch hier wirkt die Aushändigung der neuen Ernennungsurkunde rechtsbegründend.

VV zu § 6

1 Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis ist zu prüfen, ob der Bewerber

1. gesundheitlich geeignet ist,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
3. nicht vorbestraft ist und gegen ihn nicht ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist.

2.1 Die gesundheitliche Eignung ist durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, das nicht früher als 3 Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird. Bei der Berufung eines früheren Beamten, dessen Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen der Prüfung geendet hat (§ 35 Abs. 2 Satz 2), in das Beamtenverhältnis auf Probe ist der Nachweis durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nur zu fordern, wenn der Gesundheitszustand dazu Veranlassung gibt. Die Kosten für das Zeugnis trägt in der Landesverwaltung der Dienstherr.

2.2 Über seine wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Bewerber eine Erklärung zu verlangen.

2.31 Zur Prüfung, ob der Bewerber vorbestraft ist, ist ein Auszug aus dem Strafregister anzufordern. Kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an. Ist der Strafregisterauszug zeitlich beschränkt, so ist von dem Bewerber außerdem eine Erklärung nach der Anlage zu verlangen.

Anlage

2.32 Von dem Bewerber ist ferner eine Erklärung nach VV 1 Nr. 3 zu verlangen.

3 Ob der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), ist an Hand der Bewerbungsunterlagen zu prüfen. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder einer Urkunde über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen zu fordern.

4 Der Bewerber ist vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend dem Beschluß der Landesregierung v. 25. September 1950 und den dazu ergangenen Anordnungen (vgl. SMBl. NW. 203020) zu belehren.

5 In die Personalakten aus früheren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ist vor der Berufung in das Beamtenverhältnis Einsicht zu nehmen. Vor der Einstellung in den Dienst des Landes ist ferner die Zustimmung des Finanzministers nach § 36 a Abs. 2 RHO einzuholen, soweit sie nicht allgemein erteilt ist.

VV zu § 7

1 Den unberücksichtigt gebliebenen Bewerbern sollen die Anlagen zum Bewerbungsschreiben unmittelbar nach Beendigung der Auslese unbeschädigt zurückgesandt werden.

2 In der Kommunalverwaltung ist die Stellenausschreibung vorgeschrieben für die Stellen der hauptamtlichen Gemeinde- und Amtsdirektoren sowie Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 1 Gemeindeordnung), der Oberkreisdirektoren (§ 38 Abs. 4 Landkreisordnung), der Direktoren der Landschaftsverbände und der Landesräte (§ 20 Abs. 2 Landschafts-

verbandsordnung). Bei einer Wiederwahl kann von der Stellenausschreibung für die Stellen der hauptamtlichen Gemeinde- und Amtsdirektoren sowie Beigeordneten und der Oberkreisdirektoren abgesehen werden.

VV zu § 8

- 1.1 In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden in die Ernennungsurkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht nochmals aufgenommen.
- 1.2 § 8 Abs. 1 Nr. 2 (Umwandlung) gilt nicht im Verhältnis des Ehrenbeamtenverhältnisses zum hauptberuflichen Beamtenverhältnis; es bedarf einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- 2 Für den Inhalt der Ernennungsurkunde sind Muster vorgeschrieben in der Verwaltungsverordnung v. 1. Oktober 1963 (MBl. NW. S. 1797 / SMBl. NW. 20300).
- 3 Die Ernennungsurkunde ist eigenhändig zu vollziehen. Ein Durchschlag der Urkunde ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Tag der Aushändigung ist aktenkundig zu machen.
- 4.1 Keiner Ernennung bedarf es
 1. zur Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
 2. zur Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.

In diesen Fällen ist dem Beamten die Übertragung des Amtes schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung wird, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Mitteilung an den Beamten wirksam. VV 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- 4.2 In der Mitteilung (VV 4.1 Satz 2) ist anzugeben
 1. in Fällen der VV 4.1 Satz 1 Nr. 1 die Amtsbezeichnung für das zu verleihende Amt,
 2. in Fällen der VV 4.1 Satz 1 Nr. 2 der Zeitpunkt, zu dem die Einweisung in die Planstelle wirksam werden soll, und die Besoldungsgruppe der Planstelle, in die der Beamte eingewiesen werden soll; dabei ist § 3 Abs. 2 LBesG zu beachten.

VV zu § 9

- 1 Vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist die Dienstfähigkeit nur zu prüfen, wenn
 - a) die gesundheitliche Eignung des Beamten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nicht geprüft worden ist oder
 - b) sein Gesundheitszustand dazu Veranlassung gibt.
- 2 Die Dienstfähigkeit ist durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Dienstherr.

VV zu § 10

- 1 Die Beanstandung (§ 10 Abs. 2 Satz 2) richtet sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze (§ 39 Abs. 2, § 108 Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 39 Abs. 2 und § 108 Gemeindeordnung, § 31 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 Landkreisordnung, §§ 19, 28 Landschaftsverbandsordnung, § 16 Sparkassengesetz).
- 2 Die bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt zulässige rückwirkende Einweisung in eine Planstelle hat keinen Einfluß auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung.

VV zu § 11

- 1 Die Mitwirkung des Landespersonalausschusses ist vorgeschrieben in den §§ 22, 23, 24 und 25.
- 2 Die Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn sie in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung vorgesehen ist.

VV zu § 13

- 1 Verzögert sich die Rücknahme der Ernennung (§§ 12, 13 Abs. 2), so ist zu prüfen, ob dem Beamten nach

§ 63 die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten ist.

- 2 Besteht in Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Gefahr, daß die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 abläuft, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt die Vertretung (§ 184 Abs. 1) zusammentritt, so ist gegebenenfalls eine Dringlichkeitsentscheidung nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze herbeizuführen.

VV zu § 15

Zu den Beamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind, gehören außer den kommunalen Wahlbeamten nur die Mitglieder des Vorstandes der Sparkassen und die Werkleiter (vgl. Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 8. April 1965 — GV. NW. S. 96 · SGV. NW. 20320 —).

VV zu § 23

- 1 Die Beendigung der Probezeit soll dem Beamten schriftlich mitgeteilt werden, wenn er im Beamtenverhältnis auf Probe bleibt und kein Amt verliehen erhält.
- 2 Soll die Probezeit verlängert werden, so sind dem Beamten spätestens bei Ablauf der Probezeit die Dauer der Verlängerung und die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 28

- 1.1 Für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Landesbereich gilt § 28 Abs. 2 LBG, für die Versetzung über diesen Bereich hinaus § 123 BRRG. Dabei erhält der Beamte weder eine Entlassungsverfügung noch eine Ernennungsurkunde. Einen neuen Dienstgrad hat der Beamte nur zu leisten, wenn er noch nicht nach § 61 vereidigt ist.
- 1.2 Vor der Erklärung seines Einverständnisses hat der aufnehmende Dienstherr ein Zeugnis des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Eignung zu verlangen, wenn der Gesundheitszustand des Beamten dazu Veranlassung gibt. VV 2.1 Satz 1 zu § 6 gilt entsprechend. Ist aufnehmender Dienstherr das Land, so trägt es die Kosten.
- 1.3 In Fällen der VV 1.1 ist dem Beamten nach der Versetzung unter Hinweis auf die Fortdauer seines Beamtenverhältnisses die von ihm nach der Versetzung zu führende Amts- oder Dienstbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Erhält der Beamte Dienstbezüge, ist in der Mitteilung auch die Besoldungsgruppe der Planstelle anzugeben, in die der Beamte eingewiesen wird.
- 2.1 Die Versetzung nach § 28 Abs. 1 und 3 wird von der abgehenden im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle verfügt, wenn nicht bei Beamten des Landes die vorgesetzte Behörde die Versetzung vornimmt.
- 2.2 Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens mit dem Tage, an dem sie dem Beamten bekanntgegeben wird.
- 3 Die Verwaltung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) ist eine einheitliche Verwaltung; bei der Verwendung in einer anderen Dienststelle derselben Gemeinde liegt daher keine Versetzung vor.
- 4 § 28 Abs. 3 findet nur Anwendung bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden des Landes. Für die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von Körperschaften gelten die §§ 128 bis 133 BRRG.

VV zu § 29

- 1 Für die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn im Landesbereich gilt § 29 Abs. 2 LBG, für die Abordnung über diesen Bereich hinaus § 123 BRRG.
- 2 Die Abordnung zu einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) wird von der ab-

gebenden im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle verfügt, wenn nicht bei Beamten des Landes die vorgesetzte Behörde die Abordnung vornimmt.

3 VV 2.2 zu § 28 gilt entsprechend.

VV zu § 31

- 1 Wegen der Verpflichtung der Beamten auf Zeit zur Weiterführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit vgl. die VV 3.1 und 3.2 zu § 5.
- 2 Die Rechtsfolge des § 49 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung (Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt) tritt nur auf Grund einer Entlassung nach § 31 Nr. 2 ein.
- 3 Die Entlassung nach § 31 Nr. 2 ist vor Ablauf der Amtszeit zu verfügen. Die Entlassungsverfügung ist mit einer Begründung zu versehen und zuzustellen; sie wird nach § 36 mit Ablauf der Amtszeit wirksam. Auf VV 2 zu § 5 wird verwiesen. Wird die Entlassungsverfügung dem Beamten nicht rechtzeitig zugestellt, so tritt der Beamte nach § 44 Abs. 2 Satz 2 in den Ruhestand.

VV zu § 32

- 1 Ausland im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 ist das Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 (vgl. § 230).
- 2.1 Die Entlassung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 wird mit dem Ablauf des Tages vor dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde des anderen Dienstherrn wirksam (vgl. § 10 Abs. 3). Dieser Tag soll von dem aufnehmenden Dienstherrn mit dem bisherigen Dienstherrn des Beamten vereinbart werden.
- 2.2 Die Fortdauer des Beamtenverhältnisses (§ 32 Abs. 3 Satz 2) kann nur vor dem Wirksamwerden der Entlassung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. VV 2.1 Satz 1) angeordnet werden.
- 3 Zu den Entlassungstatbeständen gehört auch die Ernennung zum Berufssoldaten, zum Soldaten auf Zeit und zum berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps (§ 125 Abs. 1 BRRG).

VV zu § 33

- 1 Bevor die Entlassung verfügt wird, soll der Beamte auf die rechtlichen Folgen der Entlassung (§ 37) hingewiesen werden. Die Rücknahme des Entlassungsantrags bedarf nicht der Schriftform; sie ist jedoch zu empfehlen.
- 2 Zu den Voraussetzungen, unter denen kommunale Ehrenbeamte ihre Entlassung verlangen können, wird auf § 21 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 21 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung und § 18 Landkreisordnung verwiesen.

VV zu § 34

- 1 Die Entlassung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 ist nur nach Durchführung eines Verfahrens nach § 115 Abs. 2 DO NW zulässig.
- 2 Die Entlassungsverfügung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 ist spätestens unverzüglich nach Ablauf der Probezeit zuzustellen. Wird die mangelnde Bewährung schon frühzeitig festgestellt, soll die Entlassung nicht erst zum Ablauf der Probezeit, sondern zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen werden.
- 3 Der Beamte auf Probe, der dienstunfähig wird, muß entlassen werden, wenn er nicht nach § 49 in den Ruhestand versetzt wird.
- 4 Der Beamte darf nur dann nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 entlassen werden, wenn sein Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung (Verschmelzung oder wesentliche Veränderung des Aufbaues) berührt wird. VV 4 zu § 28 gilt entsprechend.
- 5 Auf § 36 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz und § 10 Mutterschutzverordnung wird hingewiesen.

VV zu § 35

- 1 Vor der Entlassung eines Beamten auf Widerruf wegen Dienstvergehens ist nach § 115 Abs. 1 DO NW zu verfahren.
- 2 Auf § 36 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz und § 10 Mutterschutzverordnung wird hingewiesen.

VV zu §§ 38, 39

Für Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 40 bis 43, des § 44 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 83 Abs. 2 Nr. 4, des § 126 Abs. 3, des § 172 und des § 220 Nr. 5, im übrigen die allgemeinen Vorschriften für Ruhestandsbeamte.

VV zu § 41

- 1.1 Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält die Dienstbezüge für die in § 41 bestimmte Zeitdauer ohne Rücksicht darauf, in welchem Zeitpunkt der einstweilige Ruhestand nach § 40 Satz 1 beginnt. Der Ortszuschlag richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes, der für den Beamten bei der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand maßgebend ist. Eine Dienstalterszulage, die der Beamte nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes beim Verbleib im aktiven Dienst erlangt hätte, bleibt außer Betracht. Nach Ablauf der Zeit, für die der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte Dienstbezüge erhält, wird ihm Ruhegehalt gewährt (§ 50 Abs. 3, § 126 Abs. 3).
- 1.2 Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands gewährt werden. Sie werden bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gewährt, können dem Beamten jedoch, wenn der einstweilige Ruhestand im Laufe eines Kalendermonats beginnt, für diesen Monat belassen werden.
- 2 Im Falle des § 41 Abs. 2 gilt für die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle und des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht § 174.

VV zu § 42

- 1.1 Dem Beamten, dessen erneute Berufung in das Beamtenverhältnis in Aussicht genommen ist, ist schriftlich bekanntzugeben:
 1. daß beabsichtigt ist, ihn erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (auf Zeit) zu berufen,
 2. welches Amt ihm übertragen werden soll und mit welchem Endgrundgehalt es verbunden ist,
 3. wann der Dienst anzutreten ist,
 4. daß er seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge verliert, wenn und solange er schuldhaft der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt.
- 1.2 Hat der Beamte eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, so ist ihm eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Geschäfte vor Dienstantritt zu gewähren.
- 2.1 Macht der Beamte geltend, daß er dienstunfähig sei, so erklärt sein früherer unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens, ob er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dienstunfähig hält. Die Dienstunfähigkeit enthebt den Beamten der Verpflichtung des § 42.
- 2.2 Kommt der Beamte seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so sind § 83 Abs. 2 Nr. 4 und § 172 zu beachten.
- 3 Bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 zu beachten.
- 4 Mit seiner Zustimmung kann der Beamte auch wiederverwendet werden, wenn die Voraussetzungen in § 42 fehlen. Für die Wahrung des Besitzstandes gilt § 10 Abs. 2 LBesG mit der BV Nr. 2 dazu.

VV zu § 43

- 1 Mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 42 Satz 1 und 2 endet der einstweilige Ruhestand. Bei späterem Eintritt in den Ruhestand erhält der Beamte Versorgung nur aus dem neuen Beamtenverhältnis.
- 2 Der einstweilige Ruhestand endet nicht, wenn die Voraussetzungen in § 42 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind. Der Beamte behält sodann neben den Dienstbezügen aus der Wiederverwendung den Versorgungsanspruch aus dem Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist. § 120 Nr. 1 und die §§ 168, 170, 177 sind anzuwenden.

VV zu § 44

- 1 Ein am ersten Tage eines Kalendermonats geborener Beamter erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.
- 2 Im Falle des § 44 Abs. 4 soll dem Beamten der Zeitpunkt, von dem an er als dauernd in den Ruhestand getreten gilt, schriftlich mitgeteilt werden.

VV zu § 45

- 1.1 § 45 Abs. 1 Satz 2 ist auch dann anwendbar, wenn der Beamte wegen derselben Krankheit innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.
- 1.2 Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann abgesehen werden, wenn ihm unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, übertragen werden soll und nach einem ärztlichen Zeugnis zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen dieses Amtes noch genügt. Von dieser Möglichkeit soll besonders bei jüngeren Beamten zur Vermeidung vorzeitiger Zuruhesetzung Gebrauch gemacht werden. Auf § 10 LBesG und § 127 LBG wird hingewiesen.
- 1.3 Der Dienstherr trägt die Kosten einer angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung.
- 1.4 Soll ein schwerbeschädigter Beamter im Sinne der §§ 1 und 2 Schwerbeschädigtengesetz wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist § 36 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz zu beachten. Von der Möglichkeit der VV 1.2 soll bei einem schwerbeschädigten Beamten regelmäßig Gebrauch gemacht werden, wenn die Dienstunfähigkeit auf der Beschädigung beruht.
- 2 Die Versetzung in den Ruhestand nach § 45 Abs. 3 soll nur auf Grund eines schriftlichen Antrages ausgesprochen werden. Der Antrag darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Er kann vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuruhesetzung gestellt werden, aber frühestens für diesen Zeitpunkt.

VV zu § 46

- 1 Außer dem amtsärztlichen Gutachten kann zusätzlich ein fachärztliches Gutachten eingeholt werden, wenn das für die Abgabe der Erklärung zweckmäßig ist.
- 2 Die Kosten dieser Gutachten trägt der Dienstherr.

VV zu § 47

- 1.1 Zur Beurteilung, ob der Beamte als dienstunfähig anzusehen ist, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte vor einer Mitteilung nach § 47 Abs. 1 in der Regel ein Zeugnis des Gesundheitsamtes über den Gesundheitszustand des Beamten beizuziehen. Die VV zu § 46 gelten entsprechend.
- 1.2 Die Mitteilung nach § 47 Abs. 1 ist zuzustellen. Sie ist nicht mit einer Belehrung über einen Rechtsbehelf zu versehen. Auf die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben (§ 47 Abs. 2 Satz 1), soll jedoch hingewiesen werden.

- 1.3 Während des Verfahrens kann dem Beamten unter den Voraussetzungen des § 63 die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden.
- 2 Mit der Ermittlung des Sachverhalts (§ 47 Abs. 4 Satz 2) darf nur ein Richter oder ein Beamter beauftragt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Er ist an Weisungen nicht gebunden; zu allen Vernehmungen hat er einen Schriftführer zuzuziehen.
- 3 Grundlage für die Berechnung der nach § 47 Abs. 4 Satz 1 einzubehaltenden Dienstbezüge ist das Ruhegehalt, das dem Beamten zustehen würde, wenn er mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung über die Fortführung des Verfahrens folgen, in den Ruhestand getreten wäre. Wird der Beamte nach § 47 Abs. 5 Satz 2 in den Ruhestand versetzt, so ist das Ruhegehalt neu zu berechnen. Dabei ist die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts zu berücksichtigen.
- 4 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines Widerspruchsverfahrens, zu denen auch die baren Auslagen eines Pflegers gehören, trägt der Dienstherr. Soweit es die Fürsorgepflicht gebietet, trägt der Dienstherr auch die Kosten eines notwendigen Beistandes.

VV zu § 48

- 1 Die Behörde ist verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand zu prüfen, ob der Beamte anzuhalten ist, sich auf seine Dienstfähigkeit durch das Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Das gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist oder der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Die VV zu §§ 42, 43 und 46 gelten entsprechend.

VV zu § 49

- 1 Ein Körperschaden infolge eines Dienstunfallies (§ 144) ist stets eine Beschädigung im Sinne des § 49 Abs. 1. Hinzu kommen gesundheitliche Schäden, die auf einer von § 144 Abs. 3 nicht erfaßten Krankheit beruhen, die sich der Beamte in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.
- 2.1 Unter § 49 Abs. 2 fällt auch eine Dienstunfähigkeit, die auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht.
- 2.2 Von einer Versetzung in den Ruhestand nach § 49 Abs. 2 ist in der Regel abzusehen, wenn der Beamte seine Dienstunfähigkeit durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt hat. Von ihr soll abgesehen werden, wenn der Beamte nicht erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist. Wird der Beamte im Falle des § 49 Abs. 2 nicht in den Ruhestand versetzt, so ist er nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 zu entlassen.
- 3 Die VV 1.1 bis 1.4 zu § 45 gelten entsprechend.

VV zu § 50

In Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 soll als Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes das Ende eines Kalendermonats festgesetzt werden.

VV zu § 51

- 1 § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn der Beamte wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden ist. Ist er wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungen zu einer solchen Gesamtstrafe verurteilt worden, so gelten für die Berechnung der Zeiten in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nur die für Vorsatz ausgeworfenen Einsatzstrafen.
- 2 Der Dienstvorgesetzte soll den Verlust der Beamtenrechte, die Gründe dafür und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses dem Beamten schriftlich mitteilen.

VV zu § 52

Im Falle des § 51 enden unter den Voraussetzungen des § 74 auch Nebenämter und Nebenbeschäftigungen des Beamten.

VV zu § 53

Sind einem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder ist ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt, so gilt § 54 nur dann entsprechend, wenn auch diese Aberkennung durch Gnadenerweis rückgängig gemacht worden ist.

VV zu § 54

- 1 Dienstbezüge im Sinne des § 54 Abs. 1 sind die Bezüge des Hauptamtes ohne die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte (vgl. VV 1.2 Satz 1 zu § 41).
- 2 Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 54 Abs. 4 anrechnen lassen muß, gilt jedes Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

VV zu § 62

- 1 Der Beamte darf auch keine Amtshandlung vornehmen, durch die er sich selbst oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde. Angehörige des Behördenleiters sollen nicht in der Behörde beschäftigt werden.
- 2 Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei Amtshandlungen Beschränkungen oder Zurückhaltung auferlegen, zu melden.

VV zu § 65

Für die Versagung der Aussagegenehmigung genügt es nicht, daß die Aussage dem Wohl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Nachteile bereiten würde. In diesem Fall kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

VV zu § 74

- 1.1 Die Nebentätigkeit endet in den vom Gesetz bestimmten Fällen mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes. Einer besonderen Entscheidung des Dienstvorgesetzten bedarf es nicht.
- 1.2 Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses mit einem Hinweis auf die Rechtsfolge des § 74 unverzüglich der Stelle mitzuteilen, bei der der Beamte die Nebentätigkeit ausübt.
- 2.1 § 74 betrifft auch Amtsdirektoren, die mit Rücksicht auf ihr Hauptamt zu ehrenamtlichen Gemeindefunktoren gewählt worden sind.
- 2.2 § 74 gilt auch bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

VV zu § 77

- 1 § 77 Halbsatz 1 gilt nur für Beamte, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind (vgl. § 6 Abs. 3 und § 233).
- 2 Beamte, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, bedürfen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) der Genehmigung des Bundespräsidenten zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- 3 Wird einem Beamten von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Titel, ein Orden oder ein Ehrenzeichen angetragen, hat er dies unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dieser legt die Anzeige auf dem Dienstweg dem Chef der Staatskanzlei vor, der sodann das Erforderliche veranlaßt.

VV zu § 79

- 1 Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Bleibt der Beamte dem Dienst länger als drei Tage fern, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer und auf Verlangen auch über die Art der Erkrankung vorzulegen. Bei längerer Krankheit kann der Dienstvorgesetzte auch wiederholt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr.
- 2.1 Ein auf einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung beruhendes Fernbleiben vom Dienst ist kein schuldhaftes Fernbleiben im Sinne des § 79 Abs. 2.
- 2.2 Auf die §§ 113, 114 DO NW wird verwiesen.

VV zu § 84

- 1 Haftung nach § 84 Abs. 1
 - 1.1 Vor der Geltendmachung des Haftungsanspruchs ist der Beamte zu hören. Ihm soll auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, die Verwaltungsvorgänge einzusehen.
 - 1.2 Der Haftungsbetrag ist durch einen mit Gründen und Belehrung über den Rechtsbehelf versehenen Verwaltungsakt
 - a) festzustellen, wenn er im Wege der Aufrechnung eingezogen werden soll; die Aufrechnung soll erst nach Unanfechtbarkeit des feststellenden Verwaltungsaktes erklärt werden.
 - b) von dem Beamten anzufordern (Heranziehungsbescheid, Leistungsbescheid), wenn der Haftungsbetrag im Verhältnis zu den Dienstbezügen des Beamten sehr hoch ist oder wenn eine Aufrechnung nicht möglich oder mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse des Beamten oder eine zweifelhafte Rechtslage nicht tunlich ist.
 - 1.3 Der Haftungsbetrag kann auch eingeklagt werden, wenn eine gerichtliche Klärung wegen der Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage ohnehin zu erwarten ist.
- 2 Rückgriff nach § 84 Abs. 2
 - 2.1 Werden Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzung eines Beamten geltend gemacht, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, wenn seine Ersatzpflicht nicht von vornherein offensichtlich ausscheidet. Auch wenn er seine Ersatzpflicht verneint, ist er über das weitere Verfahren, soweit tunlich, auf dem Laufenden zu halten. Wird Klage erhoben, so ist zur Wahrung der Rückgriffsbelange zu prüfen, ob Streitverkündung an den Beamten erforderlich ist.
 - 2.2 Sind die Voraussetzungen des Rückgriffs gegeben, so ist der Beamte zur Zahlung des Rückgriffsbetrages aufzufordern. Die Gründe sollen angegeben werden. Verneint der Beamte seine Ersatzpflicht, so soll er im Wege der Aufrechnung herangezogen werden, wenn nicht Klage geboten ist. Klage soll erhoben werden, wenn eine gerichtliche Klärung wegen der Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage ohnehin zu erwarten ist.
- 3 § 84 gilt auch für die am 1. Juni 1962 noch nicht endgültig abgewickelten Haftungsfälle.
- 4 Verursacht die Amtspflichtverletzung des Beamten einen Fehlbestand im Sinne des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (BGBl. I S. 461), so ist das Verfahren nach dem Erstattungsgesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen (Verordnung v. 19. Juni 1937 — RGBl. I S. 723 —) durchzuführen.
- 5.1 Wenn die Geltendmachung der an sich begründeten Schadensersatzforderungen nach Lage des Einzelfalles für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde, können die Ansprüche nach § 54

Reichshaushaltsordnung und § 66 Reichswirtschaftsbestimmungen niedergeschlagen bzw. nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung erlassen werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne dieser Bestimmungen kann im Falle der VV 2.2 zu § 98 angenommen werden.

- 5.2 Ist von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen (§ 98 Abs. 2 Satz 3) abgesehen worden, so ist die Frage des Rückgriffs nicht mehr zu prüfen.

VV zu § 92

- 1 Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift müssen die Amtsbezeichnungen die Beamtenstellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise benennen und dürfen nicht zu Verwechslungen Anlaß geben. Auf die Vorbemerkung 4 zu den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum LBesG) wird hingewiesen.
- 2.1 Bezeichnungen, die weder staatlich verliehene Titel noch akademische Grade oder Berufsbezeichnungen sind, sondern bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. „Verwaltungsakademie-Diplomahaber“), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen; im Dienst sind solche Zusätze nicht erlaubt.
- 2.2 Auf die VV 4.2 Nr. 1 zu § 8 und die VV 1.3 Satz 1 zu § 28 wird verwiesen.
- 2.3 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne daß dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist ihm die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.
- 3 Die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 soll nur erteilt werden, wenn der entlassene Beamte eine langjährige Beamten dienstzeit zurückgelegt und sich während dieser Zeit einwandfrei geführt hat; im übrigen steht die Erlaubnis im Ermessen der obersten Dienstbehörde. Ehrenbeamte können eine solche Erlaubnis nicht erhalten.

VV zu § 98

- 1.1 Dienstbezüge im Sinne des § 98 Abs. 2 sind alle den Beamten mit Beziehung auf ihr Amt geleisteten Zahlungen, also auch Reise- und Umzugskosten, Beihilfen, Aufwandsentschädigungen und dergleichen.
- 1.2 Vorschüsse auf Dienstbezüge werden nicht nach § 98 Abs. 2, sondern nach § 54 Reichshaushaltsordnung und den §§ 66, 67 Reichswirtschaftsbestimmungen bzw. nach § 38 Abs. 3 und 4 Gemeindehaushaltsverordnung v. 26. Januar 1964 (GS. NW. S. 614 / SGV. NW. 630) behandelt, falls ausnahmsweise von der Wiedereinziehung Abstand genommen wird.
- 2 Wegfall der Bereicherung
- 2.1 Ob der Empfänger hinsichtlich der zuviel gezahlten Bezüge noch bereichert ist, ist nach den von der Rechtsprechung zu § 818 Abs. 3, § 822 BGB entwickelten Grundsätzen zu prüfen. Danach ist der Empfänger zuviel gezahlte Bezüge u. a. noch bereichert, wenn und soweit der überzahlte Betrag noch vorhanden ist; hat er Vermögen (Sachen, Rechte) erworben, so ist er in Höhe der noch vorhandenen Werte bereichert.
- 2.2 Der Wegfall der Bereicherung ist als offenkundig anzunehmen, wenn die zuviel gezahlten Bezüge nicht mehr als 10 vom Hundert der rechtmäßig zustehenden Bezüge betragen.
- 2.3 Bei laufenden Zahlungen sind zur Ermittlung des Vomhundertsatzes die für den gesamten Zeitraum der Überzahlung zuviel gezahlten Bezüge den für denselben Zeitraum rechtmäßig zustehenden Bezügen gegenüberzustellen. Übersteigt die Gesamtüberzahlung 10 vom Hundert der rechtmäßig zustehenden Bezüge, so ist der Nachweis des Wegfalls der Bereicherung nur für diejenigen Monate zu fordern, in denen die Überzahlung mehr als 10 vom Hundert beträgt.
- 2.4 Als „rechtmäßig zustehende Bezüge“ (VV 2.2) sind jeweils die Bezüge anzusehen, auf die ein rechtlich selbständiger Anspruch besteht. Das gilt sowohl für einmalige Zahlungen (Umzugskosten, Reisekosten

usw.) als auch für fortlaufende Zahlungen (Trennungsentschädigungen, Zehrzulagen, Aufwandsentschädigungen, Kolleggeldpauschale usw.). Nur bei solchen Bezügen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung als Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge anzusehen sind (Grundgehalt einschließlich etwaiger Stellen- oder sonstige Zulagen, Zuschüsse, Ortszuschlag und Kinderzuschlag), ist von dem Gesamtbetrag dieser Bezüge auszugehen.

- 2.5 Ausnahmsweise ist auch ein Dritter zur Herausgabe verpflichtet, wenn das Erlangte oder der dafür angeschaffte Gegenstand einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist und der Empfänger infolgedessen selbst nicht zur Herausgabe verpflichtet ist (§ 822 BGB).
- 3 Rückzahlungsverpflichtung unabhängig vom Wegfall der Bereicherung
- 3.1 Trotz des Wegfalls der Bereicherung bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, wenn
 - a) der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang kannte (§ 819 BGB),
 - b) der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (§ 98 Abs. 2 Satz 2),
 - c) die Zahlung auf einer als vorläufig bezeichneten Berechnung beruhte (§ 820 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder unter Hinweis darauf erfolgte, daß über den Rechtsgrund der Zahlung noch Streit bestehe.
- 3.2 Kennt der Empfänger zwar beim Empfang der Zahlung den Mangel des rechtlichen Grundes nicht, erfährt er ihn aber später, so ist er von der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe der in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Bereicherung auch dann verpflichtet, wenn später die Bereicherung weggefallen sein sollte.
- 3.3 Ob die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Im Zweifelsfalle ist der Dienstherr beweispflichtig. Daß der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes hätte erkennen müssen, wird dann anzunehmen sein, wenn er auch das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle einem solchen Empfänger einleuchten mußte. Das trifft z. B. zu, wenn er
 - a) es trotz Belehrung unterlassen hat, der Dienststelle oder der zahlenden Kasse solche Tatbestände anzuzeigen, die den Wegfall oder die Verminderung von Bezügen zur Folge haben (z. B. Verheiratung eines kinderzuschlagberechtigten Kindes; Verwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst; Wiederverheiratung einer Witwe), oder
 - b) im Falle einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst trotz der Mitteilung, daß sich seine Bezüge aus der Wiederverwendung erhöht haben, zunächst die Versorgungsbezüge in bisheriger Höhe weiter erhalten hat.
- 4 Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen (§ 98 Abs. 2 Satz 3)
- 4.1 Von der Ermächtigung des § 98 Abs. 2 Satz 3 ist regelmäßig Gebrauch zu machen, wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen.
- 4.2 Von der Rückforderung ist ferner abzusehen, soweit mit der Zahlung eine notwendige Alimentierung vorübergehend gesichert werden sollte, die überzahlten Bezüge zum Lebensunterhalt verbraucht wurden und eine Rückforderung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheinen würde. Dabei ist bei der Prüfung der Frage, ob die Bezüge zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich waren, ein strenger Maßstab anzulegen.
- 4.3 Dem Empfänger der Überzahlung können im Wege einer Billigkeitsentscheidung Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Zustimmung, die Rückforderung nicht mehr geltend zu machen, soll nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen und in der Regel

nur dann erteilt werden, wenn mindestens die Hälfte des überzahlten Betrages erstattet worden ist.

5 Verfahren

5.1 Wird eine Überzahlung festgestellt, so ist zu prüfen, ob der Empfänger unabhängig von einem etwaigen Wegfall der Bereicherung zur Rückzahlung verpflichtet ist (VV 3). Ist das nicht der Fall, so ist weiter zu prüfen, ob

a) der Wegfall der Bereicherung ohne besonderen Nachweis unterstellt werden kann (VV 2.2 bis 2.4),

b) gegen die Rückforderung der Wegfall der Bereicherung geltend gemacht werden kann.

Die Prüfung, ob die Bereicherung weggefallen ist, ist von Amts wegen einzuleiten. Der Empfänger der Mehrleistung muß den Wegfall der Bereicherung beweisen.

5.2 Kann der Wegfall der Bereicherung ohne besonderen Nachweis unterstellt werden (VV 2.2), ist dem Empfänger der Überzahlung zugleich mit der Bekanntgabe der Höhe des überzahlten Betrages mitzuteilen, daß nach § 98 Abs. 2 Satz 1 von der Rückforderung abgesehen wird. In einem Aktenvermerk ist festzuhalten, daß die in VV 3.1 genannten Tatbestände nicht vorliegen und daß der Verzicht auf die Rückforderung auf § 98 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit VV 2.2 beruht.

5.3 Kann ein Wegfall der Bereicherung nicht unterstellt werden, so ist dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über

1. aus der Überzahlung noch vorhandene Beträge.
2. Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechten), die noch vorhanden sind.
3. Aufwendungen zur Tilgung von Schulden.
4. Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke.
5. unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

5.4 Ergibt die Prüfung, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist, so ist ihm mitzuteilen, daß von der Rückforderung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 abgesehen wird.

5.5 Bevor der Empfänger zur Rückzahlung aufgefordert wird, ist von Amts wegen zu entscheiden, ob nach VV 4.1 und 4.2 von der Rückforderung abzusehen ist oder für die Rückzahlung Ratenzahlungen zu bewilligen sind (VV 4.3 Satz 1). Die Entscheidung kann mit der Aufforderung zur Rückzahlung der zuviel gezahlten Bezüge verbunden werden.

5.6 Die Rückforderung der überzahlten Bezüge erfolgt durch einen begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegebenenfalls ist dem Empfänger mitzuteilen, in welcher Höhe die monatlichen Rückzahlungsraten festgesetzt werden. In der Regel ist die Überzahlung durch Anrechnung auf laufende Bezüge oder auf Nachzahlungen einzuziehen. § 95 Abs. 2 und § 167 sind zu beachten.

VV zu § 99

1.1 Die Schadensersatzfrage ist in der Regel alsbald nach einem Dienstunfall oder einer sonstigen Beschädigung, die ein Beamter durch Dritte erlitten hat, zu klären. Es ist dafür zu sorgen, daß die Forderungen nicht verjähren; dabei ist zu beachten, daß die Verjährung der auf den Dienstherrn übergegangenen Schadensersatzansprüche durch eine eigene Klage des Verletzten gegen den Schädiger nicht unterbrochen wird.

1.2 Bei der Ermittlung der Höhe der Forderung des Beamten gegen den Schädiger sind auch Erhöhungen seines Einkommens zu berücksichtigen, die ohne die Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (z. B. Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe durch Gesetz, Teilnahme an der

Regelbeförderung). Der Anspruch gegen den Schädiger geht regelmäßig auf Ersatz der Bruttobezüge.

2 Der Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn darf sich nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen auswirken. Hat der Schädiger nur einen Teil des Schadens zu ersetzen, etwa weil den Geschädigten ein Mitverschulden trifft, so geht auf den Dienstherrn nur der Teil der Forderung gegen den Schädiger über, der zur vollen Befriedigung des Beamten oder seiner Hinterbliebenen nicht erforderlich ist.

Beispiel:

Ein Beamter ist durch einen Unfall getötet worden, für dessen Folgen der Schädiger infolge eines mitwirkenden Verschuldens des Beamten zu $\frac{2}{3}$ aufzukommen hat.

Der den Hinterbliebenen entstandene Schaden (Ausfall an Unterhaltsleistungen des verunglückten Beamten) beträgt monatlich	900 DM.
Die Hinterbliebenenversorgung beträgt	700 DM.
Der durch die Hinterbliebenenversorgung nicht gedeckte Schaden beträgt	200 DM.
Der Anspruch gegen den Schädiger beträgt ($\frac{2}{3}$ von 900 DM)	600 DM
davon ab der durch die Hinterbliebenenversorgung nicht gedeckte Schaden von	200 DM
Forderungsübergang auf den Dienstherrn	400 DM.

3 Zu den anderen Leistungen im Sinne des § 99 Satz 1 Nr. 2 gehören auch die in den §§ 145 bis 148 genannten Unfallfürsorgeleistungen, die Beihilfen und das Sterbegeld.

4 Nach § 4 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) hat die öffentliche Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen eine andere öffentliche Verwaltung. Dies gilt auch beim Übergang von Schadensersatzansprüchen wegen Gewährung von Dienstbezügen.

VV zu § 179

Anträge und Beschwerden, bei denen der Dienstweg nicht eingehalten ist, sollen zurückgegeben werden. Das gilt nicht für Eingaben an den Landtag und an den Landespersonalausschuß.

VV zu § 180

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 126, 127 BRRG.

VV zu § 183

Zu den Mitgliedern eines von der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gewählten Ausschusses, die in dieser Eigenschaft zu Ehrenbeamten zu ernennen sind (§ 183 Abs. 3 Satz 2), gehören die Mitglieder des Beschlusausschusses (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Erstes Vereinfachungsgesetz), die Mitglieder des Kreis Ausschusses (§ 52 Landkreisordnung) und die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrats (§ 13 Sparkassengesetz). Zu den Befugnissen des Dienstvorgesetzten, die die Aufsichtsbehörde wahrnimmt, gehört z. B. die Abnahme des Dienstzeugnisses (§ 61); dabei bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfall die Aufsichtsbehörde selbst nur die Vertheidigung des Vorsitzenden des Ausschusses vornimmt und die anderen Mitglieder durch diesen namens der Aufsichtsbehörde vereidigen läßt.

VV zu § 185

1 Polizeivollzugsbeamte sind die in der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten bezeichneten Beamten.

2.1 Bei Polizeivollzugsbeamten kann das ärztliche Zeugnis nach

1. VV 2.1 Satz 1 zu § 6 (Berufung in das Beamtenverhältnis).
2. VV 2 Satz 1 zu § 9 (Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit),

3. VV 1.2 Satz 1 und 2 zu § 28 (Versetzung) und
4. VV 2.1 Satz 1 zu § 42 (erneute Berufung in das Beamtenverhältnis)

von einem Polizeiarzt ausgestellt werden.

- 2.2 Der Polizeivollzugsbeamte ist beim Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit (VV 1 zu § 79) verpflichtet, sich auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten auch von einem Polizeiarzt untersuchen zu lassen.

VV zu § 186

- 1 Zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf der Polizeivollzugsbeamten in ein solches auf Probe bedarf es einer Ernennung (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).
- 2 Die Kriminalhauptwachmeister-Anwärter und die Kriminalkommissar-Anwärter (§ 238 Abs. 1 Nr. 2) erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß (vgl. § 87). Die anderen Polizeivollzugsbeamten erhalten Dienstbezüge nach dem Besoldungsgesetz.

VV zu § 188

Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, können einzelne Polizeivollzugsbeamte von der Verpflichtung nach § 188 Satz 1 befreit werden.

VV zu § 189

- 1.1 Die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes haben Anspruch auf freie Dienstkleidung. Zur Dienstkleidung gehören die im Sachplan (Ausstattungsoll) aufgeführten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Sonderbekleidungsstücke.
- 1.2 Die Polizeivollzugsbeamten des gehobenen und des höheren Dienstes haben die Dienstkleidung selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Für den Mehrverbrauch an Bekleidung sowie zum Beschaffen und Unterhalten der Ausrüstung erhalten sie einen lohnsteuerfreien Dienstkleidungszuschuß. Bei der Ernennung zum Polizeikommissar wird eine einmalige Einkleidungshilfe gewährt, die nicht an den Beamten zu zahlen, sondern zum Begleichen der Rechnungen über beschaffte Dienstkleidungsstücke zu verwenden ist.
- 2 Die VV 1.1 und 1.2 gelten nicht für die Beamten der Kriminalpolizei und die im Kriminaldienst tätigen Beamten der Schutzpolizei. Diese Beamten erhalten, wenn ihnen Bewegungsgeld zusteht, eine Kleiderzulage.

VV zu § 194

- 1 Die Frist von 2 Jahren (§ 194 Abs. 1) rechnet von dem Zeitpunkt an, seit dem nach den Feststellungen

des beamteten Arztes nicht mehr zu erwarten ist, daß der Beamte seine volle Verwendungsfähigkeit wiedererlangt.

- 2 Voraussetzung für die Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn ist u. a., daß der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn besitzt (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1).

VV zu § 197

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten ferner das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101 und 144; SGV. NW. 213) und die dazu ergangenen Vorschriften.

VV zu § 232

In der Satzung muß bestimmt sein, daß die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung das Recht hat, Beamte zu haben, oder daß sie die Dienstherrnfähigkeit besitzt.

VV zu § 238

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben

1. Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 d. RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1949 (SMBl. NW. 20307) betr. amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Bediensteten der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. die Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes — LBG — v. 4. 1. 1957 (SMBl. NW. 20324).
3. der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 3. 1963 (MBl. NW. S. 388; SMBl. NW. 203001) betr. Abordnung und Versetzung von Beamten innerhalb des Dienstbereichs des Landes.
4. der RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1964 (MBl. NW. S. 179) betr. zeitliche Anwendung des § 84 LBG.

Düsseldorf, den 4. Januar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Rietdorf

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:
Geilenbrügge

Erklärung

Ich
 (Vor- und Familienname, Dienst- Amtsbezeichnung)

geboren am in
 (Datum) (Ort)

versichere hiermit, daß ich — nicht *) — wie folgt *) — vorbestraft bin:

.....

.....

Mir ist bekannt, daß die Ernennung zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

- a) nach § 4 Abs. 4 des Straftilgungsgesetzes v. 9. April 1920 (RGBl. I S. 507) in der Fassung der Verordnung v. 17. November 1939 (RGBl. I S. 2254) berechtigt bin, jede Auskunft über eine Tat und eine Strafe zu verweigern und mich, soweit nicht eine andere noch nicht getilgte Verurteilung oder eine gerichtliche Anordnung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen, wenn der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden ist; das gilt auch für Strafen, die zwar im Gnadenwege erlassen, im Strafregister aber noch nicht getilgt sind,
- b) nach § 4 Abs. 5 des Straftilgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung v. 20. August 1941 (RGBl. I S. 526) verpflichtet bin, auch über solche Verurteilungen Auskunft zu geben, deren Vermerk im Strafregister der beschränkten Auskunft unterliegt.

....., den

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

203031

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur
Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung
Vom 12. Januar 1966**

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 30. Juli 1963 (GV. NW.-S. 263), geändert durch Verordnung v. 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 9), — SGV. NW. 20303 — bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 31. Juli 1963 (MBl. NW. S. 1419 — SMBl. NW. 203031) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 werden als Satz 2 und 3 angefügt:
„Das gilt nicht in Fällen des § 9 Abs. 2. In diesen Fällen unterliegen die Zuwendungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; die auf sie entfallenden Steuern sind jedoch vom Dienstherrn zu tragen (§ 9 Abs. 2 Satz 6).“
2. Nummer 3.22 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. einer Kriegsgefangenschaft nach BV Nr. 7 Abs. 1 bis 3.“
 - b) Als Satz 3 wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten eines zivilen Ersatzdienstes, der auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. d. Bek. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983), geändert durch Gesetz v. 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), geleistet worden ist, sowie für Zeiten eines Dienstes im Zivilschutzkorps, der auf Grund des Gesetzes über das Zivilschutzkorps v. 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) geleistet worden ist.“
3. Nummer 3.24 erhält folgende Fassung:
„Nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigt sind die in BV Nr. 7 Abs. 4 zu § 6 LBesG bezeichneten Personen.“

4. In Nummer 3.26 Satz 1 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. Zeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 31 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 31 c Abs. 1.“
5. Der Nummer 3.5 wird folgender Satz angefügt:
„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit zwar nicht nach § 7 Abs. 3 LBesG gleichgestellt worden ist, weil es der besoldungsrechtlichen Gleichstellung nicht bedarf, die für die Entscheidung nach § 7 Abs. 3 LBesG zuständige Stelle jedoch anerkannt hat, daß die Voraussetzungen für eine Gleichstellung vorliegen.“
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„§ 9 Abs. 2 tritt am 1. Februar 1966 in Kraft (Art. III Abs. 1 der Änderungsverordnung v. 11. Januar 1966 — GV. NW. S. 9 / SGV. NW. 20303 —). Er gilt infolgedessen nur für solche Tatbestände, die in der Zeit nach dem 31. Januar 1966 eintreten. Die Vorschrift ist jedoch entsprechend anzuwenden auf Ruhestandsbeamte, Richter im Ruhestand, entpflichtete Beamte und frühere Beamte, die in der Zeit vom 1. Juni 1962 bis zum Ablauf des 31. Januar 1966 in den Ruhestand getreten, entpflichtet oder entlassen worden oder verstorben sind (Art. II der Änderungsverordnung).“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden in Satz 1 die Worte „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 4“ und in Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Düsseldorf, den 12. Januar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
A d e n a u e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
D r . F r e i e n s t e i n

— MBl. NW. 1966 S. 199.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 45. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1., 2. und 3. Februar 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen um 10.00 Uhr

Nummer der Tagesordnung		Inhalt	Bemerkungen
	Drucksache		
Gesetze in 3. Lesung			
1	984 948 860 (953)	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	hierzu Drucksachen Nr. 966 und 986 Folgende Drucksachen wurden, in der 2. Lesung angenommen: 922 bis 929, 933, 944 bis 947, 951, 965 und 976
2	915 862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966	

— MBl. NW. 1966 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.